



Vereinbarung über die Überlassung des mobilen Endgerätes

Zwischen _____, vertreten durch _____, nachstehend „Dienstherr“ genannt

und

Frau/Herr _____, nachfolgend Nutzer*in genannt.

Zwischen den Vertragsparteien wird folgendes vereinbart:

1. Das mobile Endgerät **#Schlauphon#** mit der **#IMEI xxx#** und der **#Telefonnummer xxx#** wird vom Dienstherrn der Nutzer*in leihweise zur Verfügung gestellt.
2. Das mobile Endgerät ist ausschließlich zur dienstlichen Nutzung vorgesehen; hierfür trägt der Dienstherr die anfallenden Kosten in Form einer Flatrate. Die Nutzung von Sozial-Media-Portalen (z. B. **Facebook, Instagram, Twitter**) und Messenger-Diensten (z. B. **WhatsApp**) ist im Rahmen der pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit gestattet.
Ausgenommen vom kostenlosen Gebrauch sind Auslandsentgelte sowie Entgelte für die Nutzung kostenpflichtiger Dienste durch die Nutzer*in. Hierfür besteht seitens der Nutzer*in eine Erstattungspflicht an den Dienstherrn. Die Abrechnung hierzu erfolgt ggf. vierteljährlich.
 - b) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des mobilen Endgerätes, die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt.
 - c) Unzulässig ist auch die Nutzung des mobilen Endgerätes, wenn diese geeignet ist, den Interessen der Dienststelle oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden.
 - d) Die Nutzung gesetzeswidriger Dienste wird sowohl strafrechtlich als auch arbeitsrechtlich verfolgt.
 - e) Änderungen von Betriebseinstellungen dürfen ohne Beteiligung und Zustimmung des EDV-Administrators nicht vorgenommen werden.
 - f) Die Weitergabe von persönlichen Zugangsdaten für das mobile Endgerät ist nicht gestattet.
 - g) Der Nutzer*in ist wegen der auf dem Gerät gespeicherten dienstlichen Inhalte nicht gestattet, Datensicherungen des gesamten Datenbestands des Geräts, außerhalb der hierfür vom Dienstherrn bereitgestellten Dienste, zu erstellen. Untersagt sind in jedem Fall Datensicherungen von dienstlichen Inhalten in Cloud-Dienste (z. B. Dropbox, OneDrive, Google Drive oder iCloud).
 - h) Die Verwendung anderer Endgeräte für dienstliche Zwecke, die der Nutzer*in nicht zu diesem Zweck vom Dienstherrn zugewiesen wurden, bleibt unzulässig.

Thomas Graf
Präventiver Jugendschutz

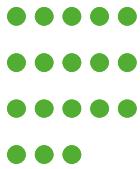
mail: thomas.graf@lkgi.de
phone: 0641 9390-9391
www.lkgi-jugendfoerderung.de



Christian Koch
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht



mail: C.Koch@Kleymann.com
phone: 06441-944635
www.kleymann.com



3. Das Laden/Installieren von kostenpflichtigen Applikationen zu Lasten des Arbeitgebers ist untersagt, es sei denn, dass diese durch den Dienstherrn empfohlen und freigegeben wurden. Eine Installation kostenpflichtiger Applikationen auf eigene Kosten ist nach Rücksprache mit dem Dienstherrn zulässig.
4. Die Nutzer*in ist verpflichtet, das überlassene mobile Endgerät pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Missbrauch oder Datendiebstahl durch Dritte bestmöglich zu schützen. Ein Verlust des mobilen Endgerätes ist dem Dienstherrn unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzer*in ist verpflichtet, das Endgerät so aufzubewahren, dass Dritte ohne ihre Kenntnis keinen physischen Zugriff hierauf nehmen können. Darüber hinaus stellt die Nutzer*in sicher, dass Dritte selbst bei Zugriff auf das Endgerät keine Kenntnis von dienstlichen Inhalten erlangen können.
5. Nur während der regulären Arbeitszeiten sowie etwaiger Sonderdienste im Rahmen von Veranstaltungen ist die Nutzer*in zum Mitführen bzw. zur Nutzung des mobilen Endgerätes verpflichtet. Eine Rufbereitschaft besteht ausdrücklich nicht. Im Rahmen ihrer arbeitsfreien Zeiten (Ruhezeiten) ist die Nutzer*in nicht zur Erreichbarkeit verpflichtet. Eventuell hieraus entstehende Rechtsfolgen strafrechtlichen oder haftungsrechtlichen Inhaltes können und dürfen der Nutzer*in nicht zur Last gelegt werden.
6. Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung können regelmäßige stichprobenhafte Überprüfungen durchgeführt werden. Ergänzend kann eine Übersicht über das Volumen des ein- und ausgehenden Datenverkehrs erstellt werden. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte auf Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen gemäß §§ 2,3 dieser Vereinbarung, so geschieht die weitere Auswertung unter Einbeziehung der/des Datenschutzbeauftragten. Der Zugriff ist auf die/den Dienststellenleiter*in, während ihrer/seiner Abwesenheit auf die/den büroleitende/n Beamtin/Beamten, den EDV-Administrator sowie die/den Datenschutzbeauftragte/n, begrenzt. Diese haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterzeichnen. Darüber hinaus werden sie hinsichtlich der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen. Die bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung gemäß § 6, Absatz 2 dieser Vereinbarung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
7. Die Nutzung ist gestattet bis zum Widerruf dieser Vereinbarung durch den Dienstherrn.
8. Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist die Nutzer*in verpflichtet, das mobile Endgerät an den Dienstherrn zurück zu geben. Alternativ kann auch im beiderseitigen Einvernehmen eine finanzielle Abgeltung des Restwertes mit Eigentumsübertragung zugunsten der Nutzer*in erfolgen.